

---

# **Notverordnung zur Gewährung von Überbrückungshilfen für Härtefälle infolge der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Überbrückungsnotverordnung)**

vom 22. Dezember 2020<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

## **§ 1 Zweck, Gegenstand**

<sup>1</sup> Diese Notverordnung ermöglicht Unternehmen, die voraussichtlich die Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen gemäss der Vollzugsverordnung zum Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen (kantonale Covid-19-Härtefallverordnung)<sup>2</sup> erfüllen, in einem vereinfachten Verfahren kantonale Überbrückungshilfen zu beantragen.

<sup>2</sup> Die kantonalen Überbrückungshilfen sollen das Überleben der betroffenen Unternehmen sichern, bis die Härtefallmassnahmen gemäss dem Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen<sup>3</sup> ausbezahlt werden.

## **§ 2 Überbrückungshilfe** **1. Höhe**

<sup>1</sup> Der Kanton stellt 2 Mio. Franken für kantonale Überbrückungshilfen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Je Unternehmen steht höchstens ein Betrag von 50'000.- Franken zur Verfügung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, nach welchen Kriterien die Zuteilung der kantonalen Mittel an die einzelnen berechtigten Unternehmen erfolgt.

## **§ 3            2. rückzahlbare Darlehen**

<sup>1</sup> Der Kanton zahlt die kantonalen Überbrückungshilfen in Form rückzahlbarer Darlehen aus.

<sup>2</sup> Die Laufzeit der Darlehen endet am 31. März 2021.

<sup>3</sup> Die Unternehmen schulden für die Darlehen keine Zinsen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Bestimmungen zu den Darlehen in einer Verordnung.

## **§ 4            3. berechnigte Unternehmen**

<sup>1</sup> Berechnigt sind nur Unternehmen, die voraussichtlich die Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen gemäss der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung<sup>2</sup> erfüllen.

<sup>2</sup> Der Kanton prüft die Voraussetzungen im Verfahren zur Gewährung kantonaler Überbrückungshilfen nur summarisch.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Voraussetzungen die Unternehmen nachweisen müssen.

<sup>4</sup> Er kann den Kreis der berechnigten Unternehmen in einer Verordnung auf bestimmte Branchen einschränken. Dabei orientiert er sich an der Notwendigkeit der Überbrückungshilfen für die jeweilige Branche.

## **§ 5            4. kein Anspruch**

<sup>1</sup> Auf kantonale Überbrückungshilfen besteht kein Anspruch.

<sup>2</sup> Aus der Gewährung kantonaler Überbrückungshilfen kann kein Anspruch auf Härtefallmassnahmen abgeleitet werden.

## **§ 6            Verfahren** **1. Gesuch**

<sup>1</sup> Kantonale Überbrückungshilfen werden nur auf Gesuch hin gewährt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die erforderlichen Bestimmungen zum Gesuch, insbesondere die Frist zur Einreichung sowie die erforderlichen Angaben, Bestätigungen und Nachweise.

## **§ 7            2. Prüfung, Entscheid, Auszahlung**

<sup>1</sup> Der Kanton prüft die Gesuche in einem raschen Verfahren.

<sup>2</sup> Er entscheidet über die Gesuche gleichzeitig. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, wie die Gesuche priorisiert werden, wenn der Gesamtbetrag gemäss § 2 Abs. 1 für die berechtigten Unternehmen nicht ausreicht.

<sup>3</sup> Er gewährt die Darlehen in Form einer Verfügung.

<sup>4</sup> Gegen die Verfügungen kann Einsprache erhoben werden. Einsprachen haben keine aufschiebende Wirkung.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die erforderlichen Bestimmungen zur Prüfung, zum Entscheid und zur Auszahlung in einer Verordnung, insbesondere die Zuständigkeiten.

### **§ 8 3. Verrechnung, Rückzahlung**

<sup>1</sup> Erhält ein Unternehmen nicht rückzahlbare Beiträge gemäss der kantonalen Covid-19-Härtefallverordnung<sup>2</sup>, werden diese mit den Darlehen gemäss dieser Notverordnung verrechnet.

<sup>2</sup> Unternehmen, denen keine nicht rückzahlbaren Beiträge gewährt werden, sind nach Ablauf der Laufzeit gemäss § 3 Abs. 2 zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens verpflichtet.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Frist zur Rückzahlung des Darlehens nach Ablauf der Laufzeit.

### **§ 9 Inkrafttreten, Befristung**

<sup>1</sup> Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft; sie wird am 23. Dezember 2020 zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Notverordnung gilt bis am 30. April 2021.

<sup>3</sup> Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

---

<sup>1</sup> A 2021, 17

<sup>2</sup> NG 811.21

<sup>3</sup> NG 811.2